

An das

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)

Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at

+43 1 51433 501165

Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.923.619

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem ein Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 erlassen wird und das Energie-Control-Gesetz geändert wird (Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 – EEff-RefG 2023)

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Note vom 22. Dezember 2022 unter der Geschäftszahl 2021-0.097.121 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023 erlassen wird und das Energie-Control-Gesetz geändert wird (Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 – EEff-RefG 2023), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf würde zu einer höheren Belastung des Bundeshaushalts führen (> 190 Mio. Euro/Jahr im BFRG 2023-2026), ohne dass eine Zielerreichung sichergestellt ist. Der Verweis, dass mit den vorhandenen Daten gemäß UFG die 190 Mio. Euro pro Jahr mindestens 250 Petajoule als Beitrag zur kumulierten Zielerreichung bis 2030 erbracht würden, ist aufgrund der derzeitigen Marktlage und Ineffizienzen (angebotsseitige Engpässe) nicht nachvollziehbar. Dadurch ergibt sich ein hoher Druck auf die Setzung strategischer Maßnahmen und/oder ein zusätzliches Budgetrisiko im UFG-Kontext. **Ohne Vorlage der zugrunde gelegten Berechnungsmethode und fundierter Daten sowie**

Annahmen zur Kosteneffektivität kann, aufgrund des ungeklärten tatsächlichen Budgetbedarfs, dem Entwurf nicht zugestimmt werden.

Trotz signifikanter Mittelbereitstellung fehlt eine Wirkungsorientierung bzw. ein Anreiz effiziente und kosteneffektive Maßnahmen zu setzen. Mit dem Wegfall des Energieeffizienzbeitrags **fehlt auch ein Gegenfinanzierungskonzept**.

Das BMF benötigt weitere Hintergrundinformationen zur Berechnung der 1,2 Mio. t CO₂-Einsparungen (gemäß WFA). Dies betrifft insbesondere Annahmen zur Berechnungsmethode, Benchmark und – für das Budgetrisiko aus dem Effort Sharing Bereich wesentlich – die geschätzten Wirkungen im Non-ETS-Bereich.

Gemäß der WFA soll es durch die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes zu finanziellen Mehrbelastungen für die UG 40 (Wirtschaft) iHv. 395.000 Euro im Jahr 2023 kommen. Weiters würden die Auszahlungen in den Folgejahren um jährlich 2% steigen. Da in der WFA allerdings das betroffene Detailbudget nicht angegeben wird und auch keine verbale Erläuterung zur Bedeckung erfolgt, kann eine genauere Einschätzung zu diesen Mehrbelastungen nicht erfolgen. Anhand des Gesetzestextes lässt sich jedoch vermuten, dass innerhalb der UG 40 das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) betroffen sein wird, weil die fünf zusätzlichen Energieberaterinnen und Energieberater des Bundes beim BEV eingerichtet werden sollen. Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass dem BEV gemäß BVA 2023 ein Budget iHv. 92 Mio. Euro aus der UG 40 zur Verfügung steht. Mit diesen Mitteln sollte jedenfalls das Auslangen zu finden und der Mehrbedarf abzudecken sein. Zusätzliche Mittel können nicht in Aussicht gestellt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des EEff-RefG 2023:

Zu § 2 Z 11:

Hier fehlen die Erläuterungen, weshalb eine Betroffenheit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen nicht eingeschätzt werden kann.

Zu § 4 Z 5:

Der (vergaberechtliche) Ansatz einer Definition spiegelt innerhalb der Republik Österreich, insbesondere bei unterschiedlichen Verwaltungs- und Gerichtszweigen und allenfalls auch gemischter Nutzung an Standorten und/oder einer Vielzahl von Objekten im

nachgeordneten Bereich grundsätzlich keine bestehenden, objektbezogenen Gebäudeverantwortlichkeiten wieder. Energieberater und Energieexperten können sachdienliche Informationen über Gebäude, deren Ausmaß, Nutzung und Auswirkungen aus der Nutzung nur vor Ort von den Gebäude- bzw. Objektverantwortlichen erhalten. Diese können, müssen aber keine Stellen im definierten Sinn sein. Mehr- und Doppelgleisigkeiten sind daher insbesondere bei gemeinsamer Nutzung ebenso zu erwarten wie ein massiv erhöhter Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand auf Verwaltungs- und Gerichtsebenen, die insbesondere nicht vor Ort im jeweilig genutzten Gebäudestandort anwesend sind. In diesem Sinn wäre zusätzlich die Definition eines Gebäudeverantwortlichen zu empfehlen. Die Aufgaben im Verhältnis zum Energieexperten und Energieberater hätte der/die jeweiligen Gebäudeverantwortliche durchzuführen.

Es wäre eine weitere Definition der Gebäudeverantwortlichkeiten (und nicht nur der Bundesdienststellen) zielführend. Es wird daher empfohlen, die Definition der Bundesstellen anzuführen und darüber hinaus eine/n Gebäudeverantwortliche/n zu definieren, um die Unterstützungsleistungen für Energieexperten und Energieberater an jene vor Ort befindlichen Stellen/Verantwortungen zu knüpfen, die Informationen zum Gebäude auch tatsächlich haben.

Zu § 4 Z 24:

Die Definition „Bund“ in den jeweils gegebenen Zusammenhängen ist unterblieben. Auch aus den Erläuternden Anmerkungen lässt sich dazu keine Konkretisierung ableiten. Die Definition ist damit unklar.

Im Grundbuch ist eine Eigentümerschaft „Bund“ grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Grundbuchs zusammenhang wird auf die konkrete jeweilige juristische Person (Republik Österreich, jeweiliges Land oder auch Stadt/Gemeinde etc.) abgestellt (bloße, darüberhinausgehende Verwaltungszweige finden sich im Grundbuch als Klammerausdrucke und verweisen auf die bloße innerstaatliche Zuständigkeit).

Ist unter Bund jeweils **nur** „die Republik Österreich“ als zivilrechtliche, juristische Person gemeint, ergibt sich, dass sich der Gebäudebestand „des Bundes“ nur auf jene Flächen beschränkt, die im Eigentum der Republik Österreich stehen. Die Benennung mit „Republik Österreich“ wäre im Grundbuch auch so vorgesehen. Ist/Soll ein anderer und/oder weiterer Begriff mit „im Eigentum des Bundes“ gemeint (sein), wäre dies aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) konkret zu definieren und grundbuchskompatibel abzubilden.

Soll auch unter der erforderlichen (kumulativen) Nutzung durch „den Bund“ **nur** die Nutzung durch die zivilrechtliche, juristische Person „Republik Österreich“ verstanden werden, ergibt sich ein klar umrissener, definierter Gebäudebestand der Republik Österreich.

Aus Sicht des BMF sollte sich daher der Begriff „Gebäudebestand des Bundes“ zivilrechtlich korrekt am Grundbuchsstand orientieren und durch Gebäudebestand der Republik Österreich und Nutzung durch die Republik Österreich (Verwaltung bzw. Gerichte) ersetzt werden.

Soll aber unter „Nutzung durch den Bund“ nicht nur die Nutzung durch die „Republik Österreich“ bzw. für die Republik Österreich abschließende Verwaltungszeige, wie deren Verwaltungs- und Gerichtsstellen verstanden werden, sondern die „Nutzung durch den Bund“ extensiver verstanden werden, beispielsweise auch die Nutzung anderer Stellen, wie z.B. Universitäten und/oder sonstige republiksnahe öffentliche Stellen, so benötigt es auch eine klare Definition des Begriffes „Bund“ in Zusammenhang mit der Nutzung von (lt. Grundbuch) republikseigenen Gebäuden.

Zu § 5 Abs. 1 und 2:

Der vorgesehene Einsatz an Budgetmitteln iHv. 190 Mio. Euro pro Jahr geht über den mittelfristigen Planungshorizont des BFRG hinaus (bis 31.12.2030) und stellt somit eine verfassungsrechtlich problematische Determinierung des Budgetgesetzgebers dar. Weiters stellt ein normierter budgetärer Mindestbetrag im Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen der Wirkungsorientierung und Effizienz. **§ 5 wird in der gegenständlichen Form abgelehnt.**

Zu § 8:

Das Wort „sodass“ ist durch das Wort „dass“ zu ersetzen. Der Satz hätte demnach zu lauten: „Der Bund hat geeignete Maßnahmen so zu setzen, dass [...].“

Zu § 10 Abs. 3 Z 2:

Um zum Ausdruck zu bringen, dass die Gestaltungsvorgaben sich nicht allein auf solche Vereinbarungen mit Energieauditorinnen und Energieauditoren beziehen, die schriftlich getroffen werden, sondern dass alle Vereinbarungen mit Energieauditorinnen und Energieauditoren schriftlich erfolgen müssen und zudem in der genannten Weise gestaltet

werden müssen, sollte das Wort „schriftliche“ innerhalb des Satzes nach hinten verschoben werden, sodass dieser lautet: „Vereinbarungen mit Energieauditorinnen und Energieauditoren schriftlich so zu gestalten, dass [...].“

Zu § 11 Abs. 1:

Da der Begriff „mittels“ den Genitiv verlangt, sollte die Wortfolge „mittels standardisierten Kurzberichten“ in „mittels standardisierter Kurzberichte“ korrigiert werden.

Zu § 12 Abs. 1:

Die Anordnung, dass sich die Voraussetzungen gemäß Z 3 um zwei weitere Jahre erhöhen, lässt offen, ob sich nur die in Z 3 geforderte mindestens einjährige Tätigkeit auf drei Jahre erhöhen soll, oder ob zugleich auch der zeitliche Rahmen von fünf auf sieben Jahre angehoben werden soll. In Abs. 3 Z 6 wäre das sich auf das Wort „Voraussetzungen“ beziehende Wort „hat“ durch die Pluralform „haben“ zu ersetzen.

Zu § 14 (bzw. zum gesamten 4. Abschnitt):

In § 14 des Entwurfes soll der Bund zur Erreichung der nationalen Energieeffizienzzielverpflichtungen gemäß § 5 Abs.1 eine Vorbildfunktion, **insbesondere** durch die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Abschnitt wahrnehmen.

Die Erfüllung der Verpflichtungen (Energieexpertise, Energieberatung, Datenbereitstellungen, Dokumentationen etc.) nach diesem Abschnitt bewirkt naturgemäß eine massiv erforderliche, zusätzliche Unterstützungs- oder Eigenleistung auch der gebäudeverantwortlichen Stellen, deren Ausmaß in der WFA nicht abgebildet ist und deren diesbezügliche zusätzliche Aufgabe auch nicht als solche definiert ist.

Auch aus § 17 des Entwurfes und der Verpflichtung den Auswahlprozess und die Berücksichtigung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu dokumentieren, sind budgetäre Zusatzaufwände zu erwarten, die sich in der WFA nicht abbilden. Die Umsetzung dieser Anforderungen, insbesondere der Berechnungen des Aspektes der Kostenwirksamkeit, der wirtschaftlichen Durchführbarkeit, der technischen Eignung und der Nachhaltigkeit im weiteren Sinn und diesbezüglicher Vergleiche in „ausreichenden“ Wettbewerben benötigt externer Expertise inkl. dafür entstehender Kostenvorsorge.

Die wirtschaftliche Durchführbarkeit von Maßnahmen an die Amortisation innerhalb einer technischen Nutzungsdauer festzulegen, ist im Mietbereich per se nicht zielführend. Jede Maßnahme muss sich innerhalb der (am Bedarf an der Unterbringung und daraus resultierender in der Regel zeitlich) begrenzten Mietdauer – drittvergleichsfähig amortisieren. Die Amortisation an die technische Nutzungsdauer zu knüpfen und – unabhängig von der Mietdauer zu machen – führt im Ergebnis zu erhöhten Mieten innerhalb der Mietnutzungsdauer. Diese budgetäre Mehrbelastung ist in der WFA nicht abgebildet, und widerspricht den haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

Die Aufnahme der budgetären Mehrbelastung bei Anmietungen bzw. Kostendarstellungen zusätzlicher Aufwände hat in der WFA zu erfolgen. Auch ist die Definition eines „ausreichenden“ Wettbewerbs erforderlich, zumal Wettbewerbe idR gleichbehandeln und transparent durchgeführt werden müssen und der Terminus „ausreichend“ nicht bestimmbar ist.

Soweit der Bund in seinem Gebäudebestand anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen hat, ist auf das obig ausgeführte Erfordernis der erforderlichen Konkretisierungen von Definitionen zu verweisen. Sanierungsmaßnahmen hat die Republik Österreich, daher grundsätzlich in republikseigenen Gebäuden, in eigener Nutzung gemäß § 18 Abs. 1 des Entwurfes durchzuführen.

Des Weiteren hat der Bund gemäß § 18 Abs. 3 des Entwurfes Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebestand, der sich im Eigentum der BIG befindet und von einer Bundesstelle genutzt wird, durchzuführen.

Damit ist – wörtlich interpretiert – davon auszugehen, dass sich Verpflichtungen in Zusammenarbeit mit der BIG nur insoweit ergeben, als der Gebäudebestand der BIG als jener definiert wird, der im Grundbuch als im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH stehend ausgewiesen ist und nach Maßgabe der Nutzung durch eine Bundesstelle (nicht sonstige Nutzungen im nachgeordneten Bereich) also eingeschränkt, auf eine Nutzung durch eine Stelle, die im Anhang III zum Bundevertagsgesetz 2018 (BVerG 2018), BGBl. Nr. I 65/2018 explizit aufgezählt ist, beschränkt.

Die generelle Vorbildfunktion sollte daher auf das konkrete und bestimmte Ausmaß der Verpflichtungen laut Entwurf beschränkt werden, dies durch Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 des Entwurfes und die budgetäre Mehrbelastung auch korrekt in der WFA- auch im Hinblick auf die Überwälzung auf die Republik Österreich als Mieterin der BIG Objekte ergänzt werden.

Ist hingegen eine in der Nutzung der Republik Österreich weitreichende generelle Vorbildfunktion gewünscht, sollte diese Vorbildfunktion genauer determiniert werden, zumal darunter auch zu setzende Maßnahmen in allen Liegenschaften im Fremdeigentum und/oder im bundesnahen Bereich, wie insb. bei der Austrian Real Estate GmbH gemeint sein kann, was aber mangels Verpflichtungen dieser Vermieter zu zusätzlichen, derzeit in der WFA nicht berücksichtigten Mieteraufwendungen führt (und budgetär aus dem vorhandenen Mietbudget auch nicht geleistet werden können.)

Darüber hinaus sind Konkretisierungen zu folgenden Punkten weiterhin unbedingt notwendig:

- Rollen und Prozesse von Energieexpert:innen, Energieberater:innen und jeweiligen Berichtspflichten wären näher zu konkretisieren.
- Mit wie vielen Energieexpert:innen hat ein Ministerium, wie bspw. das BMF als ein „Flächenressort“ (ca. 120 Standorte), in der Praxis zu rechnen? Anhang III laut BVerg 2018 benennt bloß das Bundesministerium für Finanzen, lässt aber offen, ob insgesamt nur ein/e Energieexpert:in für das Gesamtressort oder mehrere, insb. im nachgeordneten Bereich der BMF verpflichtend zu nominieren sein werden?
- Die fachlich notwendige Aus- und Weiterbildung sollte näher definiert werden (Inhalte, zeitlicher Aufwand, wo werden die Ausbildungen angeboten, etc.).

Aus Sicht des BMF sind die Regelungen/Schulungs- Ausbildungs- und Weiterbildungserfordernisse in Bezug auf die Energieexpert:innen und Energieberater:innen bundeseinheitlich vorzusehen und auszulegen. Regelungen sollten keiner einzelressortspezifischen Verantwortlichkeiten/Auslegung zugänglich sein. Im Übrigen wären diese Vorgaben auch für jede ordnungsgemäße budgetäre Planung erforderlich.

Zu § 15 Abs. 1:

Gemäß dieser Bestimmung ist für jede Bundesstelle eine fachlich geeignete Person als Energieexpertin bzw. Energieexperten des Bundes und eine fachliche geeignete Person als Stellvertretung zu bestellen. Unter einer Bundesstelle ist u.a. laut § 4 Z 5 iVm Z 7 des Anhangs III zum BVergG 2018 das Bundesministerium für Finanzen zu verstehen. Die gleichzeitige Bestellung einer Person ist für das BMF und zwei weitere in Anhang III zum BVergG 2018 genannte Stellen (wie z.B. andere Bundesministerien oder die BRZ GmbH)

zulässig. Es ist davon auszugehen, dass lediglich eine Person für das gesamte Ressort zu bestellen ist.

Zu § 15 Abs. 4 und 5 sowie § 16 Abs. 3 Z 10 lit. b und Abs. 4 Z 3:

Der in § 15 Abs. 4 Z 2 verwendete Begriff der Nutzungseinheiten ist gesetzlich nicht definiert. Bezugnehmend auf diesen unbestimmten Gesetzesbegriff ist zu hinterfragen, inwieweit an „Nutzungseinheiten“ Eigentum bestehen kann. Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass in allen Fällen des Miteigentums das Recht (Eigentum) und nicht die Sache (Gebäude) geteilt ist. Sofern nicht mit der Formulierung „Eigentümerin bzw. Eigentümer [...] aller im Gebäude befindlichen Nutzungseinheiten“ auch allenfalls (zwar nicht mehr begründbare jedoch) tatsächlich noch weiterbestehende altertümliche Eigentumsformen erfasst werden sollen oder andere triftige Gründe vorliegen, sollte in § 15 Abs. 4 Z 2 lit. e die Wortfolge „Eigentümerin bzw. Eigentümer,“ gestrichen werden. Da auch eine Nutzung oder Verwaltung durch mehrere Personen in Betracht zu ziehen ist, scheint in lit. e leg. cit. zudem der Plural geboten. In § 15 Abs. 4 Z 3 kommt dem Wort „erforderlichen“ kein erkennbarer Bedeutungsgehalt zu. Erkennbarer Weise geht es um „die Übermittlung der Daten [...] die zur a) Erstellung [...] oder b) Prüfung [...] notwendig sind“. Das Wort „erforderlichen“ wäre demnach als überflüssig zu streichen. Dies gilt ebenso für das erste Wort „erforderlichen“ in § 15 Abs. 5 Z 1 und das Wort „notwendigen“ in § 15 Abs. 5 Z 2. In beiden Fällen wäre auch nach erfolgter Streichung unverändert klar erkennbar, was die Daten erforderlich bzw. notwendig macht. Die in den §§ 15 Abs. 5 Z 4 und 16 Abs. 3 Z 10 lit. b und Abs. 4 Z 3 vorgesehene Möglichkeit der Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz oder auf europäischer Ebene sollte alle solcherart übertragenen Agenden umfassen und nicht auf „wesentliche Aufgaben“ eingeschränkt werden. Andernfalls wäre ungeachtet der erfolgten Übertragung bei jeder Aufgabe eine Überprüfung ihrer Wesentlichkeit vorzunehmen.

Zu § 16 Abs. 3 Z 4:

Im Wort „Dienstnehmern“ ist der Buchstabe „n“ am Wortende zu streichen: „die Schulung [...] der [...] Dienstnehmer“.

Zu § 18 Abs. 2 Z 2:

Die Vorschrift, wonach „die Energieeinsparverpflichtung des Bundes [...] ab 1. Jänner 2031 und – soweit bundesgesetzlich nichts anderes festgelegt wird – den Wert gemäß Z 1“ beträgt, erscheint unvollständig.

Zu § 20:

Notwendige Register: Es ist zu prüfen, ob eine Abfrage der angeführten Register über den Register- und Systemverbund erfolgen kann. Hierzu ersucht das BMF um Kontaktaufnahme mit der für den Register- und Systemverbund zuständigen Abt. V/B/5 des BMF.

Zu § 27:

Der Zugang zur elektronischen Meldeplattform über das Unternehmensserviceportal wird begrüßt. Zur Abklärung hierfür notwendiger Schritte wird um Kontaktaufnahme mit der für das USP zuständigen Abt. V/B/5 des BMF ersucht.

Zu den Erläuterungen zu § 27:

Die sich hinkünftig ändernde Systematik der Stammzahlen bei nicht natürlichen Personen sollte in der Formulierung der Erläuterungen zu § 27 Abs 4 Z 1 berücksichtigt werden:

Der Satz „*Unter Kontaktdaten von Unternehmen wird insbesondere verstanden: Firma, Adresse, Identifikationsnummer (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer).*“ sollte somit wie folgt abgeändert werden: „*Unter Kontaktdaten von Unternehmen wird insbesondere verstanden: Firma, Adresse, Identifikationsnummer (die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004).*“

Zu § 27 Abs. 5:

Bereits § 4 Z 6 definiert die „elektronische Meldeplattform“ als „die Anwendung, die für die Zwecke dieses Bundesgesetzes eingerichtet ist, samt der damit verknüpften Datenbank“. Es handelt sich somit nicht um eine von mehreren elektronischen Meldeplattformen, sondern um die gemäß § 27 vorgesehene elektronische Meldeplattform. Dementsprechend hat „die Vornahme von Meldungen“ nicht „über eine“ sondern „über die elektronische Meldeplattform [...] zu erfolgen“.

Zu § 27 Abs. 8:

Angesichts des Wortlauts von § 2 Abs. 5 Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, wonach bei der gesetzlichen Übertragung weiterer, als der in § 2 Abs. 3 leg. cit. aufgezählten, Aufgaben an die BRZ GmbH Betriebspflicht gegen Entgelt (§ 5) besteht, ist eine erneute Anordnung der Betriebspflicht nicht erforderlich und könnte allenfalls als Hinweis in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 28 Abs. 1:

Laut Z 1 sind der E-Control [...] insbesondere zu melden [...] die Einrichtung der Beratungsstelle auf Ebene der gesetzlichen Interessenvertretung oder eines sonst normierten Vertreters gemäß § 7 Abs. 6. Tatsächlich sieht § 7 Abs. 6 jedoch nicht die Einrichtung einer solchen Beratungsstelle, sondern eine Informationsveröffentlichung auf der Website des namhaft gemachten Vertreters vor. Unklar bleibt zudem, ob die Meldepflicht den Energielieferanten oder die gesetzliche bzw. sonstige Interessenvertretung treffen soll. Generell sollte eine Bestimmung, die eine Meldepflicht aufträgt nicht nur den Empfänger und den Inhalt der Meldung regeln, sondern auch eindeutig festlegen, wer die jeweilige Meldung zu erstatten hat. In Z 5 wäre im Text zwischen den Worten „Stellen“ und „gemäß“ ein Abstand vorzusehen.

Zu § 34:

Die Bestimmung lässt eine eindeutige Regelung darüber vermissen, wie lange eine eingetragene Person in der Liste geführt wird. Für Irritationen sorgt insbesondere Abs. 6, wo von der „jeweiligen Frist“ die Rede ist, eine Formulierung die geeignet ist, die Annahme einer einheitlich langen Frist in Frage stellen. Aus Abs. 4 und 6 lässt sich zwar auf die Notwendigkeit einer alle fünf Jahre erfolgenden Folgemitteilung schließen, eine Klarstellung darüber, von welchen Zeitpunkten weg diese Fünfjahresfrist jeweils zu berechnen ist, findet sich jedoch nicht.

Zu 38:

Die Berichtspflicht in § 38 ist insbesondere in Abs. 4 unklar, in dem auf eine verpflichtende Amtshilfe der E-Control gegenüber / an das BMF verweisen wird. – Entsprechende Erläuterungen wären auch hier zweckdienlich.

Zu § 39 Abs. 3:

Die Ergänzung der Datenübermittlung an das BMF („Aufsicht“) sollte aufrechterhalten werden, da auf Grund der budgetären Implikationen das Bundesministerium für Finanzen ebenfalls die Möglichkeit der Anforderung dieser Daten benötigt.

„(3) Die E-Control hat der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen alle notwendigen Daten zur Erfüllung von nationalen, europäischen und internationalen Aufgaben auf begründete Anfrage zur Verfügung zu stellen.“

Zu § 42 Abs. 1 EEff-RefG 2023:

In der Wortfolge „Grundlage für die Berechnung der der nächsten Meldungen“ ist eines der beiden „der“ zu streichen.

III: Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

- Das Detailbudget für die 0,5 Mio. Euro pro Jahr für die Betrauung der E-Control mit den bisher durch die Monitoringstelle Energieeffizienz betrauten Aufgaben fehlt.
- Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzesentwurf die Verpflichtung des Bundes, in seinem eigenen Gebäudestand anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen und auf Fernwärme umzustellen. Dafür fallen Kosten iHv. 108,5 Mio. Euro an, die durch die Ressorts selbst zu bedecken sind. Es ist unklar, inwieweit für diese Maßnahmen budgetäre Vorsorge getroffen wurde. Jedenfalls fehlt das für die Darstellung der Bedeckung erforderliche Detailbudget.
- Es sind mit einer Ausnahme in dem zitierten Abschnitt der WFA nur die UGen angegeben.
- Die Kostenschätzungen in der WFA umfassen nur jene Ressorts, die selbst Eigentümer von Liegenschaften sind (wobei die für diese Ressorts angegebenen Kosten iZm mit der Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen nicht in transparenter Weise hergeleitet und somit nicht nachvollziehbar sind), da jedoch auch die BIG Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen hat und die diesbzgl. Kosten durch erhöhte Mieten überwälzen wird, fallen auch bei all jenen Ressorts zusätzliche

Budgetbelastungen an, die in BIG-Gebäuden eingemietet sind. Eine diesbezügliche Schätzung wäre, für alle Ressorts aufgeschlüsselt, in der WFA noch zu ergänzen.

- Wenn es sich um Energieeffizienzmaßnahmen handelt, sollten sich die kostspieligen Investitionen in geringerem Energieverbrauch niederschlagen. Die diesbezüglich erwarteten Einsparungen bei den laufenden Energiekosten wären, ressortweise gegliedert, in der WFA darzustellen, sie stellen eine zumindest teilweise Gegenfinanzierung dar.
- Wesentliche Angaben zu den direkten und indirekten budgetären Effekten fehlen in der WFA. Die Angaben zur Wirkungsorientierung in der WFA sind unzureichend (gerade vor dem Hintergrund der engen Wechselwirkung zwischen Energieeffizienz- und Klimaziel).
- Die in der WFA referenzierten quantitativen volkswirtschaftlichen Effekte aus einer Studie des Umweltbundesamtes (die etwa von konstantem Wirtschaftswachstum aus der Perspektive 2020 - also noch ohne RU Aggression gegenüber UR und deren wirtschaftliche Implikationen - sowie additiven Investitionen ausgeht und damit keine Verdrängung berücksichtigt) beziehen sich nicht auf den gegenständlichen Entwurf, diese sind daher als rein illustrativ zu werten.
- Im Anhang der WFA (S. 19 ff.) wäre das betroffene Detailbudget der UG 40 (bzw. generell alle betroffenen DBs) sowie eine Erläuterung zur Bedeckung zu ergänzen. Weiters wäre darauf hinzuweisen, dass für die Bedeckung des finanziellen Mehrbedarfs keine zusätzlichen Mittel aus der UG 40 zur Verfügung gestellt werden können.

Das BMF ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme, die auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch zur Verfügung gestellt wurde.

Wien, 16. Januar 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

